

Horizontale Verflechtung in den WR-Empfehlungen

Hinweise auf mögliche gesetzgeberische Aktivitäten (LT), Ausführungsbestimmungen und Rechtsaufsicht

Angaben wie „WR_024“ beziehen sich auf den übermittelten komprimierten Text der Empfehlungen

1. Verbesserung der **Steuerungs- und Strategiefähigkeit** der HS (WR_024, WR_102), die durch das Hochschulgesetz zu flankieren sind :
 - Subsidiäre Willensbildung versus Steuerung durch das Rektorat: Kompetenzen des Rektorats ausbauen (strategische Ausrichtung, Ressourcenallokation, Berufungen) WR_102a.
 - Bei der langfristigen strategischen Ausrichtung einer HS kommt den **Berufungen** eine zentrale Rolle zu. Die Entscheidungsbefugnisse der HS-Leitungen gegenüber Fakultäten / Fachbereichen bei der Festlegung von Denominationen sollten daher gestärkt werden. In der geltenden Fassung des HSG LSA (§ 36 Abs. 1) entscheidet darüber abschließend der Senat. Dem Gesetzgeber wird empfohlen, den HS-Leitungen künftig – nach Maßgabe der HSSP / SEP und im Benehmen mit betroffenem FB und Senat – die Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob die Denomination geändert, die Stelle einem anderem FB zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll WR_024a:¹
 - Berufungen und strategische Ausrichtung der MLU [STG] [FbE]: Entscheidungsbefugnisse des Rektorats stärken. Dazu zählen Freigabe der Stelle, der **Denomination und der Ausschreibung**. Berufungen erfolgen nach Maßgabe der SEP, im Benehmen mit Senat und Fakultät(en), aber als Entscheidung des Rektorats WR_102b.
 - Im Übrigen verfügen die HS-Leitungen nach § 68 Abs. 3 HSG LSA über hinreichende Entscheidungskompetenzen, die für strategische Weiterentwicklungen der HS vermehrt zur Geltung zu bringen sind WR_024b.
 - WR ist der Auffassung, dass die **Kompetenzen des Kuratoriums** in strategischen Fragen gestärkt werden sollten. Dem Gesetzgeber wird deshalb empfohlen, auf jeden Fall das Recht zur Stellungnahme zu den SEP und zum Haushaltsplanentwurf der HS (§ 74 Abs. 2 HSG LSA) durch eine Einvernehmensregelung zu ersetzen WR_024i (HHZ und Kuratorium sind mit der rechtlich weitgehend auf Beratung beschränkten Rolle des Kuratoriums zufrieden (in Praxis bestehen Einflussmöglichkeiten und kann auf Engagement des Kuratoriums gesetzt werden) WR_511.).
 - Wegen der Bedeutung der Schwerpunkte im Profilierungsprozess sind Befugnisse des Rektorats und die **Rolle der Sprecher der Schwerpunkte im Berufungsgeschehen institutionell zu stärken** (WR_112f).
2. Sofern die Gründung der vom WR empfohlenen **Kooperationsplattformen** über § 103 HSG LSA² hinausgehende gesetzliche Voraussetzungen erfordert, wird das Land gebeten, diese (als Experimentierklausel) zu schaffen (WR_030d).
3. **Rechtsgrundlage für Modellversuch Beteiligung der Fachhochschulen an der Lehramtsausbildung**: Die beruflichen Fachrichtungen im Bereich Ingenieurpädagogik und das Unterrichtsfach Technik für das Lehramt an allgemeinbildenden Schulen können und sollen aufgrund fehlender eigener Kapazitäten in diesen Bereichen nicht von der MLU abgedeckt werden³. Sie sollten stattdessen im Rahmen kooperativer Lehramtsstudiengänge von den HAh und HMe – sowie im Bereich Bautechnik auch von der HMD – übernommen werden. Für die berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung kommt auch eine Kooperation mit dem FB Verwaltungswissenschaften der HHZ in Frage. Neben der Nutzung der vorhandenen fachwissenschaftlichen Ressourcen und Potenziale der FH verbindet sich damit auch die Chance, deren traditionell starke Praxis- und Berufsfeldorientierung für die Lehramtsausbildung in Wert zu setzen. Die MLU sollte im Rahmen eines solchen Kooperationsmodells neben den Studienangeboten in den allgemeinbildenden Unterrichtsfächern auch die erziehungswissenschaftlichen Anteile in die Studiengänge einbringen. Das Land wird gebeten, die für die Beteiligung von FH erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen (z.B. Genehmigung als Modellversuch, Anpassung der Lehramtsprüfungsordnung - WR_093c).
4. Das HS-Gesetz des Landes ST sieht die **Möglichkeit zu kooperativen Promotionsverfahren** mit auFE und FH „unter Leitung einer HS mit Promotionsrecht“ ausdrücklich vor (§ 17 Abs. 6 HSG LSA). Dabei sollen Absolventen von FH nicht benachteiligt werden. Die Zulassung zur Promotion setzt laut § 18 Abs. 1 HSG LSA ein „abgeschlossenes HS-Studium“ voraus, wobei BA-Abschlüsse ausdrücklich ausgenommen sind.
5. Im Zusammenhang mit den Verdichtungsprozessen an der MLU (GW) wird der Vorschlag (WR_101e) unterbereitet, die **Gliederungsebene unterhalb der Fakultäten** z. T. neu zu ordnen, nicht Verwaltungs-, sondern wissenschaftliche Organisationseinheiten zu schaffen.⁴ Dies könnte durch Änderungen des Hochschulgesetzes unterstützt werden. Dazu zählt auch, in § 79, Abs. 1, Satz 4 HSG LSA die Mindestausstattung der Institute zu ändern (WR_101f.)
6. Wegen der gewünschten **Verstärkung der Vernetzung mit auFE** sind die an den **Berufungsverfahren** stärker als bisher zu beteiligen. Dafür sind die rechtlichen Voraussetzungen nach § 36 Abs. 4 HSG LSA anzupassen.
7. Im *Post-Doc*-Bereich der MLU ist eine strukturelle Schwäche zu beheben (Nur vier besetzte Juniorprofessuren (ohne Medizin)⁵, geringe Zahl an Stellen für Nachwuchsgruppen(leiter), Probleme bei Sicherung von Habilitationsstellen). Land und die Universitäten sollten prüfen, ob unter bestimmten Voraussetzungen in Erweiterung der *Tenure Track*-Optionen im engeren Sinne die Überleitung von Nachwuchsgruppenleitern auf Professuren zu ermöglichen wird (Verbesserung der Karrierechancen / Wettbewerb)⁶. Juniorprofessuren

¹ | 120 Vgl. hierzu etwa die Regelung in § 38 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. § 38 Berufungsverfahren: ... In den Fällen der Wiederbesetzung entscheidet das Präsidium nach Anhörung der betroffenen FB, ob die Aufgabenbeschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen FB zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. ...

² | 130 Vgl. § 103 HSG LSA zur Zusammenarbeit der HS zur Erfüllung ihrer Aufgaben: „Die HS arbeiten zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung besonderer Aufgaben, die der Kooperation mehrerer HS bedürfen, zusammen. Hierfür werden gemeinsame Organisationen und Organe gebildet. Näheres regeln die jeweiligen Grundordnungen und entsprechende Verwaltungsvereinbarungen zwischen den kooperierenden HS.“

³ | 200 Infolge der im Rahmen der HSSP des Landes vom April 2004 verfügten Schließung des FBs Ingenieurwissenschaften wurden die verbliebenen Professuren (WS 2011/12: 3 VZÄ) in einer residualen Organisationseinheit mit Fakultätsstatus, dem Zentrum für IW, angesiedelt. Der WR empfiehlt, das Zentrum für Ingenieurwissenschaften auslaufen zu lassen und ingenieurwissenschaftliche Expertise über institutionalisierte Kooperationsbeziehungen mit den angrenzenden HS Merseburg und Anhalt sowie den auFE aus der Region an die MLU zu binden (vgl. Kap. B.IV.1).

⁴ | Institut für Ethnologie und Philosophie, Institut für Politikwissenschaften und Japanologie, Institut für Slavistik, Sprechwissenschaften und Phonetik und das Institut für Medien, Kommunikation und Sport der Philosophischen Fakultät II sind z. B. unsachgemäße institutionelle Verbünde.

⁵ | An der MLU werden Juniorprofessuren nur dort eingerichtet, wo *Tenure Track* im engeren Sinne (siehe Fußnote) grundsätzlich möglich ist (d. h. innerhalb von 6 Jahren nach dem Berufszeitpunkt muss eine W2/W3-Professur frei werden, auf die - vorbehaltlich positiver Evaluation - berufen werden kann).

⁶ | Siehe § 36 Abs. 2 Satz 6 und § 36 Abs. 3 Satz 4 HSG LSA

- ren – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – prinzipiell mit einer **Tenure Track-Option** versehen **WR_111a**.
8. Darüber hinaus sollten **Juniorprofessuren** – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten– prinzipiell mit einer Tenure Track-Option im engeren Sinne (s. Fußnote) ausgeschrieben werden. MLU kann damit zur Planbarkeit der Karrierewege von Nachwuchswissenschaftlern beitragen und eigene Wettbewerbsposition um Nachwuchskräfte verbessern. Aus Sicht des Wissenschaftsrates könnte sie leistungsstarken Nachwuchswissenschaftlern dadurch insbesondere in den Forschungsschwerpunkten attraktive Möglichkeiten für einen sicheren Einstieg in eine wissenschaftliche Karriere bieten⁷ **WR_111d**.
 9. Kann über HSG-LSA geregelt werden, dass die **Forschungszentren**, z. B. solche wie die an der OvGU gegründeten, Aufnahme in die Grundordnung finden (**WR_201b**), um deren Staus zu erhöhen? Darüber hinaus bestehen an der OvGU und an der MLU zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gemäß **§ 99 HSG LSA**, die in Kooperation mit auFE errichtet wurden: Forschungszentrum CBBS zu neurowissenschaftlichen Fragestellungen (OvGU und LIN); Forschungszentrum CDS zu Themen des Prozess- und Bioengineering (OvGU und MPI); IZN (MLU, IPB, JKI).
 1. Grundsätzlich empfiehlt der **WR_041e**, angewandte Forschungs-, Entwicklungs- und Transferleistungen, die insbesondere an FH bislang vielfach in **Nebentätigkeit erbracht werden, verstärkt zum Gegenstand der hauptamtlichen Tätigkeit** der Professoren zu machen⁸. Nur so kann die angewandte Forschung als strategische Aufgabe der HS weiterentwickelt werden. Hierzu sollte das **Land** die Möglichkeiten der Nutzung von Forschungsmitteln, die nicht aus öffentlichen Kassen stammen, ausschöpfen (§ 35 Abs. 1 Professorenbesoldungsgesetz⁹).
 2. WR erwartet von Uni, insbesondere von den Promotionsausschüssen der Fakultäten, dass sie die **gesetzlichen Vorgaben** und Vereinbarungen hinsichtlich der **kooperativen Promotionen** zügig umsetzen und damit ihrer Kooperationspflicht, die aus ihrer exklusiven Ausstattung mit dem Promotionsrecht resultiert, in deutlich stärkerem Maße als bislang nachkommen¹⁰ **WR_033a**.

⁷ Best practice Humboldt-Universität Berlin http://www.hu-berlin.de/postdoktoranden/postdok_hu/juniorprofessuren/tenure_jp.pdf

⁸ | 156 Vgl. WR (2010): Empfehlungen zur Rolle der FH im HS-System, Köln 2010, S. 75 f. <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/10031-10.pdf>

⁹ | 157 § 35 Abs. 1 ProfBesReformG: „Das Landesrecht kann vorsehen, dass an Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben oder Lehrvorhaben der HS einwerben und diese Vorhaben durchführen, für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage vergeben werden kann. Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit des Professors nicht auf seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird.“

¹⁰ | 135 Vgl. auch WR: Empfehlungen zur Rolle der FH im Wissenschaftssystem, Köln 2010, S. 86 ff. <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/10031-10.pdf>